

Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart für die Vergabe von Deutschlandstipendien (Deutschlandstipendien-Satzung)

vom 17. November 2023

Zur Regelung der Vergabe von Stipendien nach dem Stipendienprogramm-Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I S. 957, zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 2017, BGBl. I S. 626) hat der Senat der Hochschule der Medien Stuttgart auf Grund von § 8 Absatz 5 und § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1, zuletzt geändert durch Artikel 24 Haushaltsbegleitgesetz 2025/2026 vom 17. Dezember 2024 (GBl. Nr. 114) am 17. November 2023 die nachfolgende Satzung, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss am 31. Januar 2025, beschlossen.

§ 1 Zweck des Stipendiums

- (1) Zweck des Stipendiums ist die Förderung begabter Studierender aller Nationalitäten, deren bisheriger Werdegang herausragende Studienleistungen erwarten lässt.
- (2) Gefördert werden können Studierende in einem Erst- oder Zweitstudium und in Masterstudiengängen, die während des Bewilligungszeitraumes an der Hochschule der Medien Stuttgart immatrikuliert sind.
- (3) Nicht gefördert werden kann, wer bereits eine begabungs- oder leistungsabhängige materielle Förderung im In- oder Ausland im Durchschnitt je eines Semesters, die im Bewilligungszeitraum liegen würden, in Höhe von mindestens 30 Euro monatlich erhält.

§ 2 Umfang der Förderung

- (1) Das Deutschlandstipendium wird von der Hochschule der Medien Stuttgart vergeben und direkt an die Stipendiatinnen und Stipendiaten ausgezahlt. Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich 300 Euro und setzt sich aus 150 Euro aus Mitteln privater Förderer und 150 Euro aus Bundesmitteln zusammen. Die Förderung wird einkommensunabhängig vergeben und kann zusätzlich zum BAföG bezogen werden. Eine Einflussnahme der privaten Mittelgeber auf die Auswahl der zu fördernden Studierenden ist ausgeschlossen.
- (2) Der Bewilligungszeitraum beträgt ein Jahr (zwei Semester). Der Förderzeitraum beginnt in der Regel zum 1. März oder zum 1. September eines Jahres.
- (3) Das Stipendium darf weder von einer Gegenleistung für die/den privaten Mittelgeber/-in noch von einer Arbeitnehmertätigkeit oder einer Absichtserklärung hinsichtlich einer späteren Arbeitnehmertätigkeit abhängig gemacht werden.

- (4) Mit der Annahme des Stipendiums verpflichtet sich die Stipendiatin/der Stipendiat:
 - 1. Alle Veränderungen, die für die Gewährung des Stipendiums von Bedeutung sind, unverzüglich mitzuteilen.
 - 2. Zu einem vierteljährlichen kurzen Bericht zum Stipendium und Studienverlauf.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht.

§ 3 Ausschreibung und Bewerbungsverfahren

- (1) Die Hochschule der Medien Stuttgart schreibt durch Bekanntgabe an geeigneter Stelle in allgemein zugänglicher Form, insbesondere auf der Internetseite der Hochschule der Medien Stuttgart, die Stipendien aus.
- (2) In der Ausschreibung wird bekannt gemacht:
 - 1. die voraussichtliche Zahl der Stipendien,
 - 2. welche Stipendien für bestimmte Fachrichtungen oder Studiengänge festgelegt sind (Zweckbindung),
 - 3. welche Bewerbungsunterlagen einzureichen sind,
 - 4. die Form der Bewerbung und die Stelle, bei der sie einzureichen ist,
 - 5. der Tag, bis zu dem die Bewerbung einzureichen ist und,
 - 6. dass nicht frist- und formgerecht eingereichte Bewerbungen im Auswahlverfahren keine Berücksichtigung finden.
- (3) Die Bewerbung erfolgt für einen Studiengang, für den die Bewerbenden eingeschrieben sind.
- (4) Der Antrag auf ein Deutschlandstipendium ist grundsätzlich in elektronischer Form, über den hierfür von der Hochschule der Medien Stuttgart vorgegebenen Weg, form- und fristgerecht zu stellen.
- (5) Die Berücksichtigung einer/eines Bewerbers/Bewerberin setzt die form- und fristgerechte Bewerbung mit allen einzureichenden Unterlagen voraus. Die vorzulegenden Nachweise und Unterlagen sind innerhalb der ausgeschriebenen Frist mit dem entsprechenden Antrag einzureichen. Als Nachweis ist der Bewerbung Folgendes beizufügen:
 - 1. Motivationsschreiben
 - 2. Tabellarischer Lebenslauf
 - 3. Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung
(1. Semester im Bachelorstudiengang; auch für Quereinsteiger/-innen in ein höheres Fachsemester)
 - 4. Nachweis zu den bisher erbrachten Studienleistungen (2. Semester und höher)
 - 5. Abschlussnote des vorangegangenen Studiums (bei Masterstudierenden)

6. Erklärung, ob Leistungen nach dem BAföG oder andere begabungs- und leistungsabhängige materielle Förderungen im Bewilligungszeitraum bezogen werden,
 7. Nachweise / Referenzen über besondere Auszeichnungen und Preise zu bestehenden gesellschaftlichen, hochschulpolitischen, ökologischen und sozialen Engagement sowie Nachweise über besonders herausfordernde soziale, familiäre oder persönliche Umstände.
- (6) Die Nachweise sind mit der Bewerbung vollständig einzureichen. Vom Bewerbungsverfahren ist ausgeschlossen, wer die in der Ausschreibung angegebene Bewerbungsfrist versäumt oder den Antrag nicht formgerecht oder nicht vollständig stellt.

§ 4 Auswahlkommission

- (1) Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber und die Vergabe der Deutschlandstipendien ist die Auswahlkommission zuständig.
- (2) Der Auswahlkommission gehören kraft Amtes die folgenden Personen an:
 1. als Vorsitzende/r die Kanzlerin/der Kanzler,
 2. die Prorektorin/der Prorektor für Lehre,
 3. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Druck und Medien
 4. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Electronic Media
 5. die Dekanin/der Dekan der Fakultät Information und Kommunikation
 6. die Abteilungsleitung des Studentischen Services
 7. die/der Gleichstellungsbeauftragte
- (3) Die Auswahlkommissionsmitglieder können von ihren Stellvertretungen vertreten werden.
- (4) Die Auswahlkommission beschließt im schriftlichen Verfahren, bei dem die Beschlussfassung ganz oder teilweise durch die Abgabe von Erklärungen im Wege einer elektronischen Übermittlung erfolgt. Der Beschluss bedarf der Mitwirkung von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Ist ein Mitglied an der Beteiligung wie auch ihre/seine Stellvertretung gehindert, so ist dies unter Angabe des Grundes in der Niederschrift zu vermerken.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Aus den form- und fristgerecht eingereichten Bewerbungen wählt die Auswahlkommission für das Deutschlandstipendium anhand der in der Ausschreibung gemäß § 5 Absatz 2 festgelegten Auswahlkriterien diejenigen Bewerbungen aus, die in die Förderung aufgenommen werden können, und weitere Bewerbungen, die nachrücken können, wenn für die Förderung ausgewählte Bewerbungen nachträglich zurückgezogen oder aus sonstigen Gründen nicht berücksichtigt werden können.
- (2) Das Auswahlverfahren findet an Hand der folgenden Auswahlkriterien statt:
 1. Notendurchschnitt der Hochschulzugangsberechtigung für die Studienanfänger (1. Semester); Note des Bachelorzeugnisses für Studienanfänger in den Masterstudiengängen (1. Semester),
 2. Die bisher im Studium erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen, insbesondere die erreichten ECTS-Punkte der bereits immatrikulierten Studierenden,
 3. Fachliche Qualifikationen und Leistungen, wie zum Beispiel besondere Erfolge, Auszeichnungen und Preise im Zusammenhang mit dem Studium, sowie eine vorangegangene einschlägige Berufstätigkeit,
 4. Außerfachliche Qualifikationen und Leistungen, wie z.B. nicht fachbezogene Auszeichnungen und Preise, vorangegangene Berufstätigkeit bzw. Praktika,
 5. Außerfachliches Engagement wie beispielsweise eine ehrenamtliche Tätigkeit, besonderes gesellschaftliches, soziales, hochschulpolitisches, ökologisches oder politisches Engagement oder die Mitwirkung in Religionsgemeinschaften, Verbänden oder Vereinen,
 6. gegebenenfalls Nachweise zu Hintergründen, die sich erschwerend auf die bisherige Bildungsbiographie ausgewirkt haben, z.B. die Darlegung von besonderen persönlichen oder familiären Umständen wie Krankheiten und Behinderungen; die Betreuung eigener Kinder, insbesondere als alleinerziehender Elternteil, oder pflegebedürftiger naher Angehöriger; die Mitarbeit im familiären Betrieb; studienbegleitende Erwerbstätigkeiten, familiäre Herkunft und ein Migrationshintergrund.

Ein Stipendium kann nur vergeben werden, wenn neben hervorragenden Leistungen mindestens eine der Voraussetzungen, die unter den Nummern 3-5 aufgeführt sind, erfüllt ist.

§ 6 Bewilligung des Stipendiums

- (1) Die Stipendien werden vom Rektorat auf der Grundlage der Auswahlentscheidung der Auswahlkommission für einen Bewilligungszeitraum von zwei Semestern bewilligt.
- (2) Die Bewilligung eines Stipendiums umfasst die Entscheidung über den Bewilligungszeitraum, die Höhe des Stipendiums und die Förderungshöchstdauer. Die Förderungshöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit im jeweiligen Studiengang.
- (3) Die Bewilligung erfolgt schriftlich und unter dem Vorbehalt, dass für den Bewilligungszeitraum private und öffentliche Stipendienmittel zur Verfügung stehen.
- (4) Die Auszahlung des Stipendiums setzt voraus, dass die/der Stipendiatin/Stipendiat an der Hochschule der Medien Stuttgart immatrikuliert ist. Wechselt die/der Stipendiatin/Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium bis zum Ende des Monats, in dem der Wechsel der Hochschule erfolgt, fortgezahlt. Maßgeblich ist die Semesterdauer an der Hochschule der Medien Stuttgart.
- (5) Das Stipendium wird auch während der vorlesungsfreien Zeit und während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts gezahlt.

§ 7 Verlängerung der Förderungshöchstdauer; Beurlaubung

- (1) Verlängert sich die Studiendauer aus schwerwiegenden Gründen, wie zum Beispiel einer Behinderung, einer Schwangerschaft, der Pflege und Erziehung eines Kindes oder eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthalts, kann die Förderungshöchstdauer auf Antrag um zwei Semester verlängert werden.
- (2) Während der Zeit einer Beurlaubung vom Studium wird das Stipendium nicht gezahlt. Bei Wiederaufnahme des Studiums im Anschluss an die Beurlaubung wird der Bewilligungszeitraum des Stipendiums auf Anzeige der/des Stipendiatin/Stipendiaten um die Zeit der Beurlaubung angepasst. Die Zeitdauer der Beurlaubung wird nicht auf die Förderungsdauer angerechnet.

§ 8 Beendigung der Förderung

- (1) Das Stipendium endet mit Ablauf des Monats, in dem die/der Stipendiatin/Stipendiat
 1. die letzte Prüfungsleistung erbracht hat,
 2. das Studium abgebrochen hat,
 3. den Studiengang gewechselt hat oder
 4. exmatrikuliert wird.

- (2) Wechselt die/der Stipendiatin/Stipendiat während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, endet das Stipendium mit Ablauf des Monats, für welches das Stipendium nach § 6 Absatz 4 dieser Satzung fortgezahlt wird.

§ 9 Widerruf

Die Bewilligung des Stipendiums soll mit mindestens zweiwöchiger Frist zum Ende eines Kalendermonats widerrufen werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin den Mitwirkungspflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachgekommen ist oder entgegen dem Verbot der Doppelförderung im Sinne des § 4 Absatz 1 des Stipendienprogramm-Gesetzes eine weitere Förderung erhält oder die Hochschule der Medien Stuttgart bei der Prüfung feststellt, dass die Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen für das Stipendium nicht mehr fortbestehen. Ein rückwirkender Widerruf der Bewilligung ist insbesondere im Fall der Doppelförderung möglich, ferner in den Fällen des § 8 dieser Satzung sowie in Fällen, in denen die Bewilligung auf falschen Angaben des Stipendiaten oder der Stipendiatin beruht.

§ 10 Mitwirkungspflichten

- (1) Die Bewerbenden haben die für das Auswahlverfahren notwendigen Mitwirkungspflichten zu erfüllen, insbesondere die zur Prüfung der Eignungs- und Leistungsvoraussetzungen erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise zu erbringen.
- (2) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben alle Änderungen in den Verhältnissen, die für die Bewilligung des Stipendiums erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Die Stipendiatinnen/Stipendiaten haben während des Förderzeitraums die von der Hochschule festzulegenden Eignungs- und Leistungsnachweise vorzulegen.
- (4) Die Stipendiaten haben der Hochschule die für Erfüllung ihrer Auskunftspflicht zu Zwecken der Bundesstatistik gemäß § 13 Absatz 1 Nummer 1, Absatz 4 des Stipendienprogramm-Gesetzes erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Veranstaltungen

Die Hochschule der Medien Stuttgart fördert den Kontakt der/des Stipendiatin/Stipendiaten mit den privaten Mittelgeberinnen/Mittelgebern in geeigneter Weise, insbesondere durch gemeinsame Veranstaltungen. Auch bei der Gestaltung des Veranstaltungsprogramms ist sicher zu stellen, dass das Stipendium nicht von einer Gegenleistung abhängig gemacht wird (§ 2 Absatz 3).

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung an der Hochschule der Medien Stuttgart in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hochschule der Medien Stuttgart für die Vergabe von Deutschlandstipendien vom 16. Juni 2011 außer Kraft.

Stuttgart, den 31.01.2025



Prof. Dr. Alexander W. Roos
Rektor

Tag der Bekanntmachung
bzw. Beginn der Veröffentlichung:
Beendigung der Veröffentlichung: